

sein¹. Für diese Epoche, in der die Gesetzgebung principiell dem Kaiser zustand, ist die Verwendung jenes sacrosancten Wortes ein kaiserliches Reservatrecht; niemals wird die von einer anderen Stelle ausgehende Verfügung mit demselben bezeichnet. Dies gilt aber von sämtlichen Erlassen Theoderichs. Nie findet sich dafür *lex edictalis* oder eine gleichwerthige Bezeichnung²; sie nennen sich ohne Ausnahme *edictum*³. Aber ein *edictum* kann jeder Beamte erlassen; nach der rein formalen Seite hin bestätigen also die Urkunden die Aeusserung Prokops. Den principiellen Gegensatz des theodericianischen Regiments zu dem der vom Ostreich unabhängigen Staaten, selbst des gleichzeitigen und ihm am nächsten stehenden burgundischen, bezeichnen, gegenüber den ostgothischen Edicten, des Königs Gundobad *mansurae in aevum leges*.

Wenn sich der Gegensatz zwischen dem den Osten regierenden Kaiser und dem Italien verwaltenden König darauf beschränkt hätte, dass der letztere seine Anordnungen nicht mit der Benennung *lex* versehen durfte, so wäre dies zwar nicht gleichgültig, da in politischen Fragen auch die Formalien eine reale Bedeutung haben, aber allerdings von untergeordnetem Belang. Unzweifelhaft nun hat Theoderich Gesetze erlassen, wenn man das Gesetz fasst als die generelle Verfügung im Gegensatz zu der auf der gleichen Machtvollkommenheit ruhenden Anordnung für den einzelnen Fall⁴. Bestimmungen

1) Gaudenzi (*l'opera di Cassiodoro* p. 73 fg.) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die ostgothischen Anordnungen niemals als *leges* auftreten, sondern als *edicta*, und dass diesen Königen die legislative Gewalt mangelt. 2) Die dem Schreiben Theoderichs an den Senat *Pervenit ad nos* (MG. LL. 5, 169) vorgesetzte Ueberschrift incipit *praeceptum*, immo *lex data a gloriosissimo rege Theoderico* beweist nur, dass der Abschreiber an dem echten *praeceptum* Anstoss nahm. Die in einem Erlass Odovacars (Thiel ep. pontif. 1 p. 686) vorkommenden Worte: *omnia quae ad futuri antistitis electionem respiciunt religiosa moderatione servemus hanc legem specialiter praeferentes quam nobis heredibusque nostris Christianae mentes devotione sancimus* brauchen *lex* in dem Sinn, wie es auch jeder Private verwenden kann. 3) Es ist überflüssig Belege dafür anzuführen, dass *edictum* oder *edictale programma* die technische Bezeichnung für die Legislative des Gothenkönigs ist. Aber auch die einzelnen Beamte adressirten Schreiben werden oft in gleicher Weise bekannt gemacht worden sein; in dem Erlass an die Bewohner der Provinz Savia 5, 15 bezieht sich der König auf das zugleich an den dorthin gesandten Steuerrevisor gerichtete und zu publicirende Schreiben 5, 14 (*oracula nostra vulgata declarabunt*) und die *antiora edicta* 5, 5 scheinen nichts zu sein als der an einen Saio gerichtete Erlass 4, 47. 4) Anders kann der Begriff nach der Verordnung Theodosius II. cod. Iust. 1, 14, 3 und überhaupt der Ueberlieferung nicht aufgefasst werden. Die als allgemein anwendbar vom Kaiser hingestellte Verfügung ist *lex generalis* oder *lex* schlechtweg; die im Senat verlesene oder durch kaiserliches